



Ökumenisches Zentrum Sonnenberg Wolfhausen

Verwaltungsreglement Betriebskommission

Grundlage: (Verträge) Dieses Reglement basiert auf dem Mietvertrag zwischen der reformierten Kirchgemeinde Bubikon und der Baugenossenschaft Sonnenberg sowie auf dem Mietvertrag zwischen der reformierten Kirchgemeinde Bubikon und der katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon.

Als Mieterin des Ökumenischen Zentrums Sonnenberg Wolfhausen erlässt die reformierte Kirchgemeinde Bubikon zusammen mit der Untermieterin, der katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon ein gemeinsames Verwaltungs- und Benützungsreglement für das Ökumenische Zentrum Sonnenberg Wolfhausen.

I. Allgemeines

- Art. 1**
Zweck-
bestimmung Das Ökumenische Zentrum Sonnenberg Wolfhausen dient der reformierten Kirchgemeinde Bubikon und der katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon für:
- kirchliche Anlässe
 - Anlässe, die unter dem Patronat beider oder einer der beiden Kirchgemeinden stehen.
- Art. 2**
Aufgabe der BK Die Betriebskommission (BK) ist zuständig für den Betrieb des Ökumenischen Zentrums.
- Art. 3**
Raumbenützung Die Vergabe der Räume fällt in die Kompetenz des Sekretariats der reformierten Kirchgemeinde Bubikon. Das Benützungsreglement, welches Bestandteil dieses Verwaltungsreglements bildet, fällt in die Kompetenz der beiden Kirchgemeinden.

II. Betriebskommission (BK)

- Art. 1**
Zusammen-
setzung
- Die BK setzt sich paritätisch aus je 2 Vertretungen der beiden Kirchgemeinden zusammen. Davon ist je eine Person aktives Mitglied der Kirchenpflege.
Die beiden Kirchgemeinden bestimmen eigenverantwortlich ihre beiden Vertreter für die BK.
Mit beratender Stimme nehmen die Hauswartung und eine Vertreterin des Sekretariats der reformierten Kirchgemeinde Bubikon an der Sitzung der BK teil.
- Art. 2**
Präsidium
- Die BK wählt aus ihren Mitgliedern das Präsidium, dieses kann nur ein aktives Mitglied der Kirchenpflege sein.
Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
Die BK fällt ihre Entscheide mit Mehrheitsbeschluss, d.h. für die Annahme eines Antrags sind mindestens 3 Stimmen notwendig.
Bei einer Patt-Situation (2:2 Stimmen) hat das amtierende Präsidium der BK den Stichentscheid.
Der Wechsel des Präsidiums der BK erfolgt zwingend alle 2 Jahre unter den beiden Kirchgemeinden.
- Das Präsidium der Betriebskommission darf nicht gleichzeitig im Vorstand der Baugenossenschaft Sonnenberg sein, damit keine Interessenkollisionen zwischen Vermieter und Mieter entstehen können.
- Art. 3**
Sitzungsgeld
- Die Mitglieder der BK erhalten ein Sitzungsgeld, das sich nach den üblichen Reglementen und Ansätzen der beiden Kirchgemeinden richtet.
Jede Kirchgemeinde rechnet die Sitzungsgelder direkt mit ihren Kommissionsmitgliedern ab.
- Art. 4**
Beschluss-
fähigkeit
- Die BK ist nur beschlussfähig, wenn alle vier stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 5**
Protokoll
- Über die Verhandlungen wird, zuhanden der Kirchgemeinden, ein Protokoll mit Pendenzenliste geführt.
- Art. 6**
Aufgaben
- Die BK übernimmt die folgenden Aufgaben:
- Art. 6.1**
Budget
- Sie erstellt zuhanden der Kirchenpflegen bis Mitte Juni den Voranschlag mit den geplanten Ausgaben für den Unterhalt.
Das Budget richtet sich strukturell nach den Vorgaben des Mietvertrags und wird abgestimmt auf den Kontenplan der Buchführung.
- Art. 6.2**
Beschaffungen
- Sie beantragt den Ersatz oder die Neuanschaffung von gemeinsam benützten Apparaten oder Einrichtungen und liefert den Kirchenpflegen die Angaben für die Finanz- und Unterhaltspläne.
- Der ausformulierte Antrag wird den beiden Kirchgemeinden jeweils per E-Mail zur Beschlussfassung zugestellt.
Gegebenenfalls stellt bei bewilligten Anträgen der Kirchgemeinden die Mieterin des Zentrums den Antrag an die Baugenossenschaft.
- Art. 6.3**
Kontrolle
- Die Betriebskommission überwacht die Ausführung der im Rahmen des Voranschlages genehmigten Arbeiten.

Art. 7
Hauswartung
Gastgeber

Die Neubesetzung dieser Stelle geschieht gemäss folgendem Ablauf:

Die BK überprüft das Pflichtenheft Hauswartung. Bei Bedarf wird dieses vor der Ausschreibung einer neuen Stelle aktualisiert. Die aktualisierte und bewilligte Ausgabe ist die Grundlage für die Stellenausschreibung und den Anstellungsprozess.

Die Stelle ist in jedem Fall öffentlich auszuschreiben mit dem Stellenbeschrieb und dem Pflichtenheft. Die Bewerbungen müssen in einem separaten Kuvert, verschlossen und mit Vermerk „Bewerbung Hauswartung“, beim Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde termingerecht eingereicht werden.

Die zuständigen Personen, die beiden Mitglieder der reformierten Kirchenpflege mit dem Ressort Liegenschaften und dem Ressort Personal sowie eine Vertretung der katholischen Kirchgemeinde, sichten die eingegangenen Bewerbungen und treffen eine Auswahl von 3 – 5 in Frage kommenden Personen. Das Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde lädt diese zu einem Bewerbungsgespräch ein. Dieses Bewerbungsgespräch wird im Rahmen einer separaten BK-Sitzung geführt und protokolliert.

Das Gremium der BK berät und unterbreitet der reformierten Kirchenpflege den Vorschlag für die neue Stellenbesetzung.

Die reformierte Kirchenpflege beschliesst als anstellendes Gremium über die Stellenbesetzung, sorgt dafür, dass die gewählte Person den Arbeitsvertrag unterzeichnet, informiert die übrigen Bewerberinnen und Bewerber und verfährt mit den eingereichten Unterlagen gemäss den rechtlichen Bestimmungen.

Art. 8
Finanzen

Finanzen

Art. 8.1
Jahres-
rechnung

Das gesamte Zahlungs- und Rechnungswesen wird durch die reformierte Kirchgemeinde Bubikon geführt. Die Konten des Ökumenischen Zentrums werden per Ende Jahr abgeschlossen. Die entsprechenden Kontoabschlüsse werden der katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon mit Ziel Ende Februar des folgenden Jahres zugestellt.

Art. 8.2
Kostenteiler

Die Kosten werden, wie im Mietvertrag definiert, verteilt.

Art. 8.3
Budget

Die Budgetzahlen, welche das Ökumenische Zentrum Wolfhausen betreffen (ohne Löhne) werden von der Betriebskommission erarbeitet, der reformierten und der katholischen Kirchenpflege als Vorschlag zur Aufnahme ins ordentliche Budget zugestellt und von diesen als Bestandteil der offiziellen Budgets abgenommen. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt analog durch die beiden Kirchgemeinden.

Art. 8.4

Einseitig benützte Einrichtungen werden von der betreffenden Kirchgemeinde ganz bezahlt.

Weitere
Dokumente:

Dieses Reglement bildet die Basis für folgende weitere Dokumente:

- Benützungsreglement
- Handbuch Hauswartung

Inkraftsetzung:

Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen vollständig.

Wolfhausen, 21.10.2020

Hombrechtikon, 21.10.2020

Genehmigt durch die Kirchenpflege
der evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Bubikon

Genehmigt durch die Kirchenpflege
der katholischen Pfarrei St. Niklaus
Hombrechtikon, Grüningen, Wolfhausen

Der Präsident:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Die Aktuarin: